



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11989**
Datum: 04.09.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.09.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ausbau der Kreuzung Paracelsusstraße /Äußere Hordorfer Straße

Seit dem 19. August 2013 werden im Kreuzungsbereich Paracelsusstraße / Äußere Hordorfer Straße Bauarbeiten durchgeführt, die der weiteren Erschließung des geplanten Einkaufszentrums am Dessauer Platz dienen. In Zusammenhang mit einer Aufweitung der Straßen wurden inzwischen zahlreiche Straßenbäume entfernt. Wir fragen:

1. Der Kreuzungsbereich Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße ist nicht vom Geltungsbereich des vom Stadtrat beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 75.1 - Dessauer Platz, SB Warenhaus umfasst. Aus welchen Gründen erfolgte keine Baubeschlussfassung der Maßnahme in den Stadtratsgremien? Welche Bauzeit ist vorgesehen?
2. In einer Antwort auf eine schriftliche Stadtratsanfrage unserer Fraktion (V/2012/10704) vom 21.06.2012 wurde mitgeteilt, dass entlang der Westseite der Paracelsusstraße 26 Bäume und auf der nördlichen Straßenseite der Äußeren Hordorfer Straße 7 Bäume gefällt werden müssen. Auf der Ostseite der Paracelsusstraße sei die Versetzung von vier Bestandsbäumen vorgesehen. In einer für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 12.09.2013 ausgereichten Infovorlage wird nunmehr mitgeteilt, dass für 46 Bäume Fällgenehmigungen beantragt und genehmigt wurden, 49 Ersatzpflanzungen wurden festgelegt. Wie erklären sich die zusätzlichen Fällungen? Wie viele neue Bäume werden straßenbegleitend und wie viele an welchen anderen Standorten wann als Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen neu gepflanzt?
3. Entsprechend der Beschlusslage des Stadtrates vom 18.07.2007 (Beschluss zu Antrag IV/2007/06296) ist die Stadtverwaltung gehalten, Fällmaßnahmen von Bäumen bei absehbar öffentlichem Interesse durch Presseinformation vor der Fällung bekannt zu geben. Warum erfolgte keine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu den Maßnahmen? Welche Gründe rechtfertigen eine Befreiung von den Vorschriften des § 39 BNatSchG (grundsätzlicher Schutzzeitraum)?

gez. Dietmar Wehrich
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

17.09.2013

Sitzung des Stadtrates am 25.09.2013
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ausbau der Kreuzung
Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße
Vorlagen-Nummer: V/2013/11989
TOP: 9.15

Antwort der Verwaltung:

4. Der Kreuzungsbereich Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße ist nicht vom Geltungsbereich des vom Stadtrat beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 75.1 - Dessauer Platz, SB Warenhaus umfasst. Aus welchen Gründen erfolgte keine Baubeschlussfassung der Maßnahme in den Stadtratsgremien? Welche Bauzeit ist vorgesehen?

In der vom Stadtrat gebilligten Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75.1 wird auf den Seiten 7 (Pkt. 4.3 Verkehrserschließung), 8-9 (Pkt. 5.3 Verkehrskonzept) und 24 (Pkt. 9 Planverwirklichung) auf die erforderlichen Ausbaumaßnahmen im Knotenpunktsbereich Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße hingewiesen. Auf S. 24 der Begründung wurde auch die Umsetzung der erforderlichen Ausbaumaßnahmen beschrieben: „Die Kosten für die...äußere Erschließung (Ausbau Knotenpunkt Paracelsusstraße/Äußere Hordorfer Straße)...werden durch den Vorhabenträger auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages übernommen.“

Mit dem Vorhabenträger hat die Stadt einen Städtebaulichen und Erschließungsvertrag gemäß § 11 BauGB abgeschlossen. In diesem Vertrag ist unter anderem der Ausbau des Knotens geregelt.

Ein Baubeschluss war nicht erforderlich, da es sich um eine vom Vorhabenträger durchgeführte Baumaßnahme und nicht um eine Baumaßnahme in städtischer Regie handelt. In dem Vertrag ist zur Bauzeit nur geregelt, dass die Baumaßnahme vor Inbetriebnahme des eigentlichen Vorhabens abgeschlossen sein muss. Darüber hinausgehende Regelungen zur Bauzeit waren nicht erforderlich und wurden nicht getroffen.

5. In einer Antwort auf eine schriftliche Stadtratsanfrage unserer Fraktion (V/2012/10704) vom 21.06.2012 wurde mitgeteilt, dass entlang der Westseite der Paracelsusstraße 26 Bäume und auf der nördlichen Straßenseite der Äußeren Hordorfer Straße 7 Bäume gefällt werden müssen. Auf der Ostseite der Paracelsusstraße sei die Versetzung von vier Bestandsbäumen vorgesehen. In einer für die Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 12.09.2013 ausgereichten Infovorlage wird nunmehr mitgeteilt, dass für 46 Bäume Fällgenehmigungen beantragt und genehmigt wurden, 49 Ersatzpflanzungen wurden festgelegt. Wie erklären sich die zusätzlichen Fällungen? Wie viele neue Bäume werden straßenbegleitend und wie viele an welchen anderen Standorten wann als Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen neu gepflanzt?

Die Antwort aus dem Jahre 2012 bezog sich auf eine Vorplanung für den Kreuzungsumbau. Bei der Unteren Naturschutzbehörde wurde am 29.4.2013 auf der Basis der (fortgeschriebenen) Ausführungsplanung des Vorhabenträgers für den Kreuzungsumbau die Fällung von 46 Bäumen beantragt. Die Zahl von insgesamt 46 Bäumen beinhaltet auch 10 Bäume, die sich zwischen dem Hermes-Areal und der Fa. Klinkhammer befinden. Diese wurden nicht baubedingt, sondern aus zustands- und standortbedingten Gründen genehmigt. Aufgrund der durch den Kreuzungsausbau wegfallenden Pflanzflächen ist ein Ersatz der Straßenbäume am Standort nicht möglich. Die Straßenbäume werden in anderen Straßen der Stadt ersetzt. Die Festlegung der Standorte ist entsprechend der Fällgenehmigung bis zum 31.5.2014 vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind bis zum 31.5.2015 zu realisieren. Für die 10 gefälltten Bäume zwischen dem Hermes-Grundstück und dem Grundstück der Fa. Klinkhammer sind 10 Ersatzpflanzungen am gleichen Ort bis zum 31.5.2015 zu realisieren.

6. Entsprechend der Beschlusslage des Stadtrates vom 18.07.2007 (Beschluss zu Antrag IV/2007/06296) ist die Stadtverwaltung gehalten, Fällmaßnahmen von Bäumen bei absehbar öffentlichem Interesse durch Presseinformation vor der Fällung bekannt zu geben. Warum erfolgte keine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu den Maßnahmen? Welche Gründe rechtfertigen eine Befreiung von den Vorschriften des § 39 BNatSchG (grundsätzlicher Schutzzeitraum)?

In der Baumfällliste August 2013 hat die Verwaltung über das Vorhaben informiert. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Investor, da es sich nicht um eine städtische Baumaßnahme handelt. Der Antrag auf Befreiung nach § 39 BNatSchG wurde damit begründet, dass die Umbaumaßnahmen an der Kreuzung in der Zeit der Sommerferien hätten realisiert werden sollen, da in dieser Zeit bekanntermaßen mit einem geringeren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Die Versagung der Befreiung hätte daher zu einer Verschiebung der Baumaßnahme in das kommende Jahr geführt, wodurch dem Bauherrn erhebliche finanzielle Mehrbelastungen entstanden wären. Diese Mehrbelastungen waren aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde unzumutbar und die Abweichung von den Verboten des § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar, da bei einer Prüfung vor dem Beginn der Fällungen im vorhandenen Baumbestand keine Brutanzeichen erkennbar waren. Die Befreiung wurde deshalb gemäß § 67 (1) Ziffer 2 BNatSchG erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Uwe Stäglin
Beigeordneter